

ist freilich das Erstere, denn hinter 'imperii' fehlt auch das sonst überwiegend übliche 'autem' oder 'vero', während man die bei Guden statt dessen stehende Angabe 'I' wohl sicher als seine oder seiner Vorlage Zuthat ansehen darf¹. Die Parallele beruht also auf zufälligen Umständen und kann demnach nicht etwa für die Beurtheilung der Echtheit des DO III. 230 in Frage kommen. Eine direkte, dem Verhalten bei den bereits untersuchten Diplomen entsprechende Beziehung zu den Daten einer altüberlieferten Urkunde ergibt sich hier nicht ohne weiteres; doch scheint sie trotzdem zu bestehen und zwar zu DO III. 232², wenngleich ein sicherer Nachweis nicht möglich ist. Die Auslassung der Indiction und die sonst nicht wieder vorkommende Umstellung 'Ottonis tercii' in Verbindung mit dem Fehlen der Recognition sind indessen Merkmale, die auf den Zusammenhang mit den übrigen Diplomen dieser Herkunft hinweisen. Auch für den Context hat sich eine durchweg zu Grunde liegende Vorlage bisher nicht finden lassen³. Er weicht in mancher Beziehung so von dem in Tauschurkunden auch der Karolingerzeit üblichen Wortlaut ab, dass auch die in der Vorbemerkung wiedergegebene Ansicht 'nach älterer Kanzleiformel verfasst' nicht genügend begründet erscheint. Trotzdem ist es nicht zweifelhaft, dass auch hier eine moderne Fälschung vorliegt, das erweisen nicht nur die schon früher hervorgehobenen ganz auffallenden stilistischen Eigenthümlichkeiten, sondern auch die Beziehung zu dem DO I. 96 in dem schon mehrfach genannten Abdruck Wencks⁴ und zum DH I. 33 aus dem-

1) Vielleicht war das Siegel herausgeschnitten worden. 2) Im Abdruck bei Hund-Gewold, Metrop. Salisb. I, 139 und seinen Ableitungen lautet die Datumzeile nicht unerheblich vom Original abweichend, sich aber dabei mit DO III. 230 (sowie DO II. 9, s. oben) berührend: 'Data kal. novemb. anno domini DCCCCXCVI, ind. X, anno autem III. Ottonis regnantis XIII, imp. vero I. actum in Bruchselles felicitur amen'. Intitulatio wie Signumzeile geben den Titel 'rex augustus', erstere ausserdem 'divina favente clementia'. Auch der Context dieses D. bietet mancherlei Anklänge an DO II. 56b und DO III. 105. 3) Vgl. die sehr auffallenden Uebereinstimmungen mit dem D. Ludwigs d. K. B.-M. Reg. 2061, gedr. bei Kremer, Or. Nass. II, 36 n. 22, wovon auch noch unten beim DH IV. St. 2602 die Rede sein wird. Auch das DO II. 227 im Abdruck bei Lünig, Reichsarchiv 18a, 80 n. 34 scheint sowohl hier als im DK II. St. 2052 verwerthet zu sein. 4) Bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 28 n. 22 steht 'Erlibahe — Sulbure — Hurnepha', im Original dagegen 'Herlibah', 'Sulibure', 'Hurnafa'. Sie werden hier als Güter 'quondam Eburharti ('Eberhardi' Wenck) comitis' bezeichnet, nach DO III. 230 hätte ein sonst nicht bekannter Getreuer 'Eberhardus' sie erhalten. Die Redewendung 'in pago